

Protokoll

aufgenommen am Dienstag, den 23. Februar 2021 in der Volksschule Weiten anlässlich einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Franz Höfinger, Vzbgm. Ramona Fletzberger, die gschf. Gemeinderäte Alfred Nowak, Philipp Renner, Johann Schmid, Regina Steininger und Mario Stieger, die Gemeinderäte Herbert Aniwanter, Alexander Buchegger, Christa Gasselseder, Walter Hartl, Franz Kremser, Josef Lechner, Agnes Loidhold, Karl Nödl, Maximilian Spindelberger, Maximilian Strobl und Ewald Steiner.

Entschuldigt: GR Martin Vogler

Protokollführer: AL GGR Regina Steininger

Tagesordnung:

- 1.) **Protokollverlesung**
- 2.) **Berichte** a.) **der Ausschüsse**
 b.) **des Bürgermeisters**
- 3.) **Festlegung Stichtag Rechnungsabschluss**
- 4.) **Eröffnungsrücklage**
- 5.) **Eröffnungsbilanz 2020**
- 6.) **Rechnungsabschluss 2020**
- 7.) **Vergabe Architekt Tagesbetreuungseinrichtung**
- 8.) **Nachbesetzung in den Referaten (Wechsel Aigner-Gasselseder)**
- 9.) **Verordnung Parkverbot Sportplatz**
- 10.) **Änderung Dienstvertrag Schauer – NICHT ÖFFENTLICH**

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte, stellt die ordnungsgemäße Einberufung dieser Sitzung gemäß § 45 und deren Beschlussfähigkeit gem. § 48 der NÖ. GO fest, eröffnet die Sitzung und führt den Vorsitz.

Er begrüßt Christa Gasselseder als neue Gemeinderätin und Fritz Reiner als Zuhörer.

Der von Bgm. Franz Höfinger eingebrachte Dringlichkeitsantrag vom 22. Februar 2021 wird verlesen und einstimmig wie folgt in die Tagesordnung aufgenommen:

- 10.) Änderung Nebengebührenordnung
- 11.) Änderung Dienstvertrag Schauer – NICHT ÖFFENTLICH

1.) Protokollverlesung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 2. Dezember 2020 ist jedem Gemeinderat per Mail zugegangen, wird genehmigt und unterfertigt.

2.) Berichte: a.) der Ausschüsse:

Der Bericht der angesagten Gebarungsprüfung vom 15. Februar 2021 wird vom Obmannstv. GR Franz Kremser verlesen. Geprüft wurden die Barkassen, die Belege, die Eröffnungsbilanz und der Rechnungsabschluss 2020.

b.) des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister berichtet, dass bei einigen Darlehen der Sparkasse Zinsverhandlungen stattgefunden haben. Folgende Zinssätze wurden geändert:

Freibad	1,714 % auf 1 %
FF Auto Seiterndorf	1,898 % auf 1 %
Straßenbau	1,473 % auf 1 %
ABA BA02	2,210 % auf 1 %
WVA BA06	1,473 % auf 1,25 %

Er erwähnt die gute Zusammenarbeit mit der Waldviertler Sparkasse und bedankt sich für das Entgegenkommen der Konditionsänderungen bei den Darlehen. Sein Dank gilt im Speziellen Dir. Gerhard Gugerell. Er bittet den Gemeinderat um Unterstützung der Filiale in Weiten.

Der Zweckzuschuss (KIG 2020) für den Zubau der Kinderbetreuungseinrichtung wurde beantragt und bereits in der Höhe von € 115.737,20 ausbezahlt.

Die Ausschreibung für den Schulwart und das Freibad läuft noch bis 31.3.2021. Für die Stelle des Schulwartes gibt es bis heute vier Bewerber. Für das Freibad noch keinen. Für das Freibad soll eine Annonce in Melkerzeitung geschaltet werden.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Dienstvertrag von Frau Ramona Fletzberger von derzeit 20 Wochenstunden auf 25 Wochenstunden erhöht.

Frau Lucia Windischberger hat mit 28.2.2021 ihr Mietverhältnis gekündigt. Der Gemeindevorstand hat einstimmig mit Frau Eva Schweng, Ergotherapeutin, einen Mietvertrag ab 1.3.2021 abgeschlossen.

Gestern gab es eine vor Ort Besprechung mit der Gedesag und dem Straßenmeister, betreffend „Betreubares Wohnen“ Gehsteig. Im gesamten Bereich des Objektes bis zum Haus Grötz/Koller muss dieser erneuert werden.

Am Donnerstag, den 4.3.2021, um 19.30 Uhr, findet eine Besprechung mit dem Tennisverein statt. Der Bürgermeister ersucht um ev. Teilnahme.

Der Gemeinderat legt einheitlich fest, dass der Kirtag am 7.3.2021 abgesagt wird.

3.) Festlegung Stichtag Rechnungsabschluss:

Der Gemeinderat legt einstimmig den 20. Jänner jeden Jahres als Stichtag für den Rechnungsabschluss fest.

4.) Eröffnungsrücklage:

Vom Saldo des Nettovermögens der Eröffnungsbilanz könnten bis zu 50 % als Haushaltsrücklage ausgewiesen werden. Dies könnte dann in den nächsten Jahren zur

buchhalterischen Bedeckung eines ev. Haushaltsabganges (kein Bargeld) herangezogen werden. Dazu ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Unser Steuerberater empfiehlt keine Haushaltsrücklage zu buchen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig keine Haushaltsrücklagen-Buchung aus der Eröffnungsbilanz zu tätigen.

5.) Eröffnungsbilanz 2020:

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wird erläutert.

Die Bewertungen die zur Eröffnungsbilanz herangezogen wurden und die Abweichung zur VRV wurden in der Gemeinderatssitzung am 5. Mai 2020 bereits beschlossen.

Saldo der Eröffnungsbilanz Nettovermögen € 9.373.399,50

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Eröffnungsbilanz 2020.

6.) Rechnungsabschluss 2020:

Der Rechnungsabschluss 2020 lag in der Zeit von 8. bis 22. Februar 2021 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Nach einigen Erläuterungen wird der Rechnungsabschluss 2020 beschlossen. Ferner beschließt der Gemeinderat Abweichungen des Rechnungsabschlusses von 25 % bzw. € 2.000,--.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2020 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmung: einstimmig.

7.) Vergabe Architekt Tagesbetreuungseinrichtung:

Für die Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung liegen drei Kostenvoranschläge für Architektenleistungen auf:

Architekt Christian Galli	€ 84.500,00 exkl.
Architekt Schwingenschlögel	€ 80.000,00 exkl.
Architekt Gschwantner	€ 85.500,00 exkl.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe an den Architekten Schwingenschlögel.

8.) Nachbesetzung in den Referaten (Wechsel Aigner-Gasselseder):

GR Gerhard Aigner war in nachstehenden Referaten:

Feuerwehrreferat

Straßen- und Wegebau, Winterdienst

Kultur und Musik

Dorferneuerung – Ortsbildpflege

Seniorenbetreuung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig Frau GR Christa Gasselseder in diese Referate zu nominieren.

9.) Verordnung Parkverbot Sportplatz:**Verordnung**

Die Marktgemeinde Weiten verfügt gemäß § 43 Abs 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Weiten, Mollenburgweg, nachstehende Verkehrsmaßnahme:

Das Parken ist auf dem Mollenburgweg von den Einfahrten zum Sportplatz bis zum Bauhof auf verboten.

Dieses Verbot ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 11a StVO 1960 („Zonenbeschränkung“) mit dem eingefügten Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13a StVO 1960 („Parken verboten“) und dem Zusatz „gilt für LKW über 3,5 t höchst zul. Gesamtgewicht sowie jeweils das Ende gemäß § 52 lit a Z 11b StVO 1960 ebenso mit den o.g. Zusätzen.

Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehende Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Melk, vom 19.6.2002, Zl. 10-D-02027, wird aufgehoben und tritt mit der Entfernung der Verkehrszeichen außer Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Weiten

Franz Höfinger

Angeschlagen am: 24.2.2021

Abgenommen am: 11.3.2021

Ergeht an:

die Bezirkshauptmannschaft Melk, Abt Karl-Straße 23, 3390 Melk
die Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
die Polizeiinspektion Pöggstall, Sparkassenstraße 38, 3650 Pöggstall

Abstimmung:

Die Verordnung wird 12 Stimmen dafür mehrheitlich beschlossen (Franz Höfinger, Mario Stieger, Franz Kremser, Christa Gasselseder, Walter Hartl, Philipp Renner, Karl Nödl, Maximilian Strobl, Johann Schmid, Alfred Nowak, Ramona Fletzberger und Regina Steininger).

10.) Änderung Nebengebührenordnung:**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weiten vom 23. Februar 2021 mit der eine

Nebengebührenordnung

auf Grund der Bestimmungen der §§ 41, 42, 43, 45, 46 und 47 der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400 i.d.d.F., in Verbindung mit § 20 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420 i.d.d.F., für die in einem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnis zu Gemeinde stehenden Bediensteten beschlossen wurde.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Gegenständliche Nebengebührenordnung ist auf sämtliche Beamte und Vertragsbedienstete der Marktgemeinde Weiten, im folgenden als Bedienstete bezeichnet, anzuwenden.

§ 2 Anspruchsberechtigung

Die Bediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeinde-beamtendienstordnung 1976 (NÖ GBDO), LGBl. 2400, der NÖ Gemeindebeamtengehalts-ordnung 1976 (NÖ GBGO), LGBl. 2440 und dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (NÖ GVBG), LGBl. 2420, alle in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge die in dieser Verordnung enthaltenen Nebengebühren.

Der Anspruch auf Auszahlung der Nebengebühren entsteht, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Tag des Dienstantrittes, bzw. mit der Zuweisung auf einen Dienstposten, mit dem eine Nebengebühr verbunden ist.

Der Anspruch auf pauschalisierte Nebengebühren besteht während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst, insbesondere während der Zeit, in der der gesetzliche Erholungsurlaub, eine Dienstfreistellung oder ein Sonderurlaub bei Weiterlaufen der Bezüge in Anspruch genommen wird und bei einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von längstens 3 Monaten.

Ausdrücklich kein Anspruch auf Nebengebühren besteht in den Fällen in denen die Bezüge ruhen, vor allem während der Zeit einer Dienstenthebung gem. §§ 23 und 134 NÖ GBDO.

§ 3 Streitigkeiten

Über alle sich auf Grund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet nach Vorberatung mit dem Bürgermeister und dem leitenden Gemeindebediensteten, der Gemeinderat, das zuständige Gericht aber endgültig.

§ 4 Reisegebühren

Als Reisegebühren werden vergütet:

a.) Für vom Bürgermeister angeordnete Fahrten, der Fahrpreis für Eisenbahnfahrten 2. Klasse oder die Fahrtkosten der sonstigen benützten öffentlichen Verkehrsmittel.

b.) Kilometergeld:

für vom Bürgermeister angeordnete Fahrten mit dem eigenen PKW wie ein Kilometergeld nach § 20 Abs.1 Ziff. 2 lit c Einkommenssteuergesetz (EStG) i.d.j.g.F. gewährt.

Sollte die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittel für andere Dienstreisen unzumutbar oder nicht möglich sein, wird ebenfalls ein Kilometergeld nach § 20 Abs.1 Ziff.2 lit c EStG i.d.j.g.F. gewährt.

Die Höhe des Kilometergeldes orientiert sich am amtlichen Kilometergeld, nach den Bestimmungen des § 26 Z. 4 EstG.

§ 5 Sonderzulagen

a.) Bauhofzulage:

Die Mitarbeiter des Bauhofes erhalten eine monatliche Bauhofzulage in der Höhe 15 % ihrer jeweiligen Einstufung.

b.) Computerzulage:

Die Mitarbeiter des Gemeindeamtes erhalten eine monatliche Computerzulage in der Höhe von 5 %, gebunden an die Verwendungsgruppe 6, Stufe 9.

c.) Rufbereitschaftsentschädigung:

Die Mitarbeiter des Bauhofes erhalten eine Rufbereitschaftsentschädigungspauschale von monatlich € 100,00.

d.) Dienstbekleidungszuschuss:

Die Mitarbeiter des Bauhofes erhalten jährlich einen Dienstbekleidungszuschuss von € 250,00 bei Vollbeschäftigung. Teilzeitkräfte erhalten diesen Betrag aliquote. Rechnungen sind vorzulegen.

§ 6 Dienstfreistellungen

Die Bediensteten erhalten in den nachstehend genannten Fällen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge:

a.) bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
b.) bei Übersiedelung	2 Arbeitstage
c.) bei Todesfall von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder, Ehepartner, Lebensgefährte, Zieheltern,)	2 Arbeitstage
d.) bei Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegereltern, ...)	1 Arbeitstag
e.) bei Niederkunft der Ehefrau	2 Arbeitstage
f.) bei Eheschließung von Kindern	1 Arbeitstag

Gegenständliche Nebengebührenordnung tritt mit 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden diesbezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Weiten

Franz Höfinger

Angeschlagen am: 24.2.2021

Abgenommen am: 11.3.2021

Abstimmung: einstimmig

Der Zuhörer Fritz Reiner verlässt den Sitzungsraum.

11.) Änderung Dienstvertrag Schauer – NICHT ÖFFENTLICH:

Ende der Sitzung: 19.55 Uhr

g. g. g.